

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 51 (1953)

Heft: 12

Artikel: Vorgeschichte, Inkraftsetzung und Auswirkung des basellandschaftlichen Gesetzes über Abwasseranlagen : vom 30. Oktober 1952

Autor: Schmassmann, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-210113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jeder Kommission seinen Berichtersteller hat. Eine große Anzahl wissenschaftlicher und fachtechnischer Kongresse hat diese Aufgaben gut gelöst und damit gezeigt, wie die unentbehrlichen Grundlagen für eine nützliche Arbeit in der kurzen, solchen Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Zeit bereitliegen können.

Wenn in dieser oder jener Kommission trotz der erschwerten Umstände noch ein anregender Gedanken- und Erfahrungsaustausch zustande kam, dann ist es der Geschicklichkeit der Kommissionspräsidenten und der Hilfsbereitschaft einiger kongreßerfahrener und sprachgewandter Kommissionsmitglieder zu verdanken. Dazu kommen das wertvolle Erlebnis des Gedankenaustausches unter Kollegen aus verschiedenen Ländern, die reichen Eindrücke aus der Ausstellung, der Gewinn aus den Vorträgen, Filmvorführungen und Werkführungen französischer Kollegen, das Erlebnis französischer Kulturwelt und Gastfreundschaft, die den VIII. Internationalen Kongreß der Geometer Paris 1953 trotz der hier freimütig zur Sprache gebrachten Mängel zum unvergeßlichen Ereignis gemacht haben. Dafür werden die Teilnehmer dem Kongreßpräsidenten Peltier und allen seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dankbar bleiben.

Härry

Auszug aus einem Artikel von Herrn Dr. W. Schmaßmann, Liestal, erschienen im Monatsbulletin des schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern vom Juni 1953

Vorgeschichte, Inkraftsetzung und Auswirkung des basellandschaftlichen Gesetzes über Abwasseranlagen vom 30. Oktober 1952

Baselland hat vorerst ein wesentliches Ziel erreicht: die Erteilung einer Baubewilligung für einen Hochbau, in welchem Abwasser anfallen, kann nur noch erteilt werden, wenn das Bauareal gleichzeitig durch eine Kanalisation erschlossen wird.

Die Benützung von Staatsstraßendolen zur Ableitung von Abwässern wurde schon nach bisheriger Praxis nur auf Zusehen hin geduldet und mußte aufgehoben werden, sobald das Abwasser einer Gemeindekanalisation zugeleitet werden konnte.

Die Benützung eingedolter Oberflächengewässer zur Ableitung von Abwasser wird, ebenfalls nach bisheriger Praxis, nur auf Zusehen hin geduldet. Eine Trennung der Frischwasser vom Abwasser hat spätestens im Zeitpunkt zu erfolgen, in welchem die Abwasser in einer zentralen Reinigungsanlage gereinigt werden.

Die Benützung von Drainagen zur Ableitung von Abwasser wird heute vom Meliorationsamt grundsätzlich und mit Recht abgelehnt. Die Drainagen sind mit bedeutenden Mitteln des Bundes und des Kantons zur Ertragserhöhung der Landwirtschaft erstellt worden. Ihre Benützung

zur Ableitung von Abwasser entfremdet diese Anlagen ihrem Zweck und schuf außerdem eine Rechtsungleichheit zwischen Liegenschaftsbesitzern, die der Gemeinde namhafte Anschlußgebühren zu entrichten haben, und den Benützern von Drainagen. Durch Regierungsratsbeschluß vom 7. November 1947 sind allerdings dann die Einkaufs- und Benützungsgebühren für die Ableitung von Abwasser durch Drainagen so hoch angesetzt worden, daß die Benützung von Drainagen keine Vorteile mehr bietet. Wo noch die Ableitung von Abwasser durch Drainagen besteht, wird sie nur noch so lange geduldet, bis die Abwasser einer zentralen Reinigungsanlage zugeleitet werden können.

Selbstverständlich fließen bis zum Ausbau des Gemeindekanalisationsnetzes und der Erstellung der zentralen Reinigungsanlage auch die Gemeindekanalisationen ungereinigt in den Vorfluter. Der Zeitpunkt der Zusammenfassung aller Abwasser wird in den meisten Fällen durch die Erstellung des Zuleitungskanals und der Reinigungsanlage bestimmt werden. Da der Staat Ersteller dieser Bauwerke ist, wird er in die Lage versetzt, den Etappenplan so zu gestalten, daß die am meisten belasteten Vorflutstrecken vordringlich saniert werden.

Ausnahmen von der Anschlußpflicht sind namentlich vorgesehen für Gärtnereien und Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für Gebäudegruppen, die abseits einer Ortschaft liegen. In diesem Falle wird aber der Abwassererzeuger verpflichtet, eine mechanisch-biologische Kläranlage zu erstellen. Diese privaten Anlagen werden der Aufsicht des Staates unterstellt.

Auf Grund des neuen Gesetzes über die Abwasseranlagen vom 30. Oktober 1952 wird der Staat die vom Baugebiet zur Reinigungsanlage führenden Zuleitungskanäle mit eventuellen Dükkeranlagen, Pumpwerken, Regenentlastungen usw. und die Reinigungsanlagen selbst sowie die Ableitungen nach den Vorflutern erstellen. Aufgabe der Gemeinde bleibt es, die das Baugebiet entwässernden Gemeindekanalisationen zu bauen. Entsprechend dieser Lastenverteilung sollen auch die Projektierungen erfolgen. Immerhin entrichtet der Staat Beiträge an die Kosten der Gemeindekanalisationsnetze (20–40 %).

Die Bodenkartierung in Holland

Mitgeteilt vom Ausländischen Agrarischen Informationsdienst,
Haag (Holland)

Vor beinahe hundert Jahren, im Jahre 1867, erschien eine erste Bodenkarte der Niederlande im Maßstabe 1:200 000. Seidem hat sich in der Bewertung der Bodenarten, landwirtschaftlich gesehen, eine große Veränderung vollzogen durch den Gebrauch von Handelsdünger (Kunstdünger), dessen Anwendung um die Jahrhundertwende herum aufkam.

Böden, die arm an Pflanzennährstoffen sind, aber gute physikalische Eigenschaften besitzen, bekamen durch die Verwendung von Handels-